

Textänderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 078 „Gewerbegebiet Witterschlick Nord“

Die Textziffer 1.1.4 des rechtsgültigen Bebauungsplan 078 (v. 15.09.95) mit seiner rechtsgültigen 1. Änderung (v. 25.08.2001) erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 1 Abs. 5 i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO i.V. mit Anlage 1 des Einzelhandelserlasses NW vom 07.05.1996 wird festgesetzt, dass an Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen zuzuordnen ist.

1. *Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren, Büroorganisation*
2. *Kunst/Antiquitäten*
3. *Baby-/Kinderartikel*
4. *Bekleidung/Lederwaren/Schuhe*
5. *Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren*
6. *Foto/Optik*
7. *Einrichtungszubehör (ohne Möbel)/Haus- und Heimtextilien/
Bastelartikel//Kunstgewerbe*
8. *Musikalienhandel*
9. *Uhren/Schmuck*
10. *Spielwaren/Sportartikel*
11. *Lebensmitte/Getränke*
12. *Drogerie/Kosmetik/Haushaltswaren*
13. *Teppiche (ohne Teppichboden)*
14. *Blumen*
15. *Campingartikel*
16. *Fahrräder und Zubehör/Mofas*
17. *Tiere und Tiernahrung/Zooartikel*

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments mit einem Randsortiment aus den einzelnen Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Antragsteller nachweist, dass von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 3 BauNVO ausgehen und dies auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt bleibt.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.1.4 gilt nicht für Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Immissionen typischer Weise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Sofern der Gegenstand des eigenen Betriebes dem zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortiment der Anlage 1 des Einzelhandelserlasses NW vom 07.05.1996 zuzuordnen ist, ist er als Randsortiment auf einer Verkaufsfläche von 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu beschränken.“

Die Verkaufsfläche eines Gewerbebetriebes darf 30 % der Gesamtgröße der überbauten Fläche eines Gewerbebetriebes maximal 400 m² nicht überschreiten.“